

Priate Polizei, private Gerichte, private Gefängnisse – vor gar nicht langer Zeit noch abgetan als Blüten eines Gesellschafts- und Rechtssystems der transatlantischen Art, der USA nämlich – sind heute auch in Europa längst enttabuisiert, ja zunehmend Wirklichkeit. Man kann heute darüber reden, ohne in den Verdacht eines wirtschaftsliberalistischen Anarchismus zu geraten, und man muß es angesichts der praktischen Entwicklungen auch dringend tun.

Es muß zunächst wieder ins Bewußtsein gerufen werden, was auch nur infolge Hochstilisierung des Staates zum wichtigsten Zivilisationsträger übersehen werden konnte, daß öffentliche Ordnung und Recht nie exklusiv durch/in staatliche/n Institutionen und schon gar nicht allein durch/in solchen mit repressivem Potential gewährleistet wurde, daß das staatliche Gewaltmonopol weder je in jener Reinkultur existierte, noch alle Unzulänglichkeiten der rechtlichen Ordnung diesem Umstand zuzuschreiben waren, wie es die Idee vom Gewaltmonopol impliziert. Ökonomische Macht sich entfalten zu lassen und zugleich außerökonomisch in Zaum zu halten, war die Legitimation für den staatlichen Monopolanspruch auf Gewaltmittel zur Durchsetzung von Rechtsnormen. In weiten Bereichen ökonomischer Autonomie oder im Schatten ökonomischer Abhängigkeiten blieben jedoch stets diskret wirksame Mittel der (Selbst-)Regulierung verfügbar, um Normen zu kontrollieren und Interessen gegen Verletzung zu schützen. Zu erinnern ist hier an den Bereich der Selbstkontrolle in verschiedenen Wirtschaftsverkehrssparten, im innerbetrieblichen Bereich, innerhalb von Professionen und Verbänden, in subkulturellen oder privaten Lebenszusammenhängen etc..

Man kann davon ausgehen, daß gerade in diesen Bereichen im Stillen auch eine Reihe von Kontrollerfindungen getätigt wurde, nachdem die harten repressiven Lösungen nur externen staatlichen Instanzen zustanden. Präventive Aktivitäten, sanfte Kontrollmechanismen, Soft-Law-Entwicklungen, Ausgleichstechniken und ihre moderne Fortentwicklung sind eher die Domäne des privaten und informellen Sektors, während die staatliche Kontrolle hier durch ihre Gewaltfunktion, durch die Sorge um bewaffnete Polizeiapparate, gerichtliche Repression und (geschlossene) Anstalten ins Hintertreffen geraten zu sein scheint. Im Vergleich

zu den modernen privaten Sicherheitsdienstleistungen, zur privaten Rechtsproduktion und da und dort zur privaten Vollzugsorganisation wirkt staatliche Praxis in vielem zu reaktiv und starr. Es ist diese Wahrnehmung, die die staatlichen „Errungenschaften“ im Zwangsrechtsbereich heute relativiert erscheinen läßt.

Neben einem anhaltenden Druck auf Staatshaushalte, dem das Thema „Privatisierung“ öffentlicher Aufgaben und Leistungen auch im Strafrechtsbereich ursprünglich die Aktualität verdankt, ist es inzwischen die Qualitätsdebatte über Sicherheits- und Rechtsdienstleistungen, die „private Alternativen“ interessant macht. Man kann von einer neuen Alternativdiskussion sprechen, die zwar bei einer wirtschaftlichen Gegenüberstellung von Staat und Markt begonnen, diesen engen Horizont aber inzwischen längst überschritten hat. Die jüngste Ausdifferenzierung dieser Diskussion nachzuzeichnen, ist das Ziel unseres diesmaligen Themenschwerpunkts.

Gemeinsam ist den versammelten Beiträgen ein Befund: Angesichts von Engpässen staatlicher Sicherheits- und Rechtsdienstleistungen, angesichts ihrer hohen Kosten und beschränkten Benutzergerechtigkeit steht heute die Kooperation und Arbeitsteilung mit privaten Anbietern nur mehr der Form, nicht mehr aber dem Grundsatz nach infrage. In Anbetracht der steigenden und qualitativ neuen Nachfrage sind die (größtenteils privaten) Nutzer von Sicherheits- und Rechtsdienstleistungen gefordert, ihrerseits einen größeren Beitrag zu leisten, mehr privat zu finanzieren oder die öffentlichen Mittel neu und besser organisieren zu helfen. Statt einen Gegensatz zu konstruieren zwischen staatlicher, privatwirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bereitstellung von Diensten, statt das Heil ausschließlich von der einen oder anderen Seite zu erwarten, wird nun nach den je spezifischen Leistungen, der optimalen Ergänzung und dem produktivsten Mix von Einrichtungen und Aktivitäten gesucht. Die Neugier auf Erfahrungen, auf empirische Resultate löst die alte Prinzipienfestigkeit ab. Wichtig bleibt der Wille, die Entwicklungen zur Privatisierung im Strafrechtsbereich zu beobachten und sie sozial- und rechtsstaatlich steuerbar zu halten, sich hier konkret den Steuerungsproblemen und -möglichkeiten zu widmen, anstatt einer unrealistischen Vorstellung vom staatlichen Gewaltmonopol nachzuhängen.

VOM MONOPOL ZUM MARKT

Privatisierung in der Straf

TITEL



OPOL

T?

ustiz